



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1623 | Stand: 18. Februar 2026

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse

Vom 18.02.2026

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der HZVO vom 23. Juli 2025 (GBl. Nr. 73) hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Februar 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse (M.A.) zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juni des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nachweisen. Außerdem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, ob die antragstellende Person in einem Master-Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse kann nur zugelassen werden, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:
 1. Die antragstellende Person verfügt über den Nachweis deutscher

Sprachkenntnisse in der Regel durch den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss,

2. über englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, die in der Regel über die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden; über die Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss;
 3. über den Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse)
 - a) eines Bachelor-Studiengangs in Sozialwissenschaften (v.a. Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)
 - b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich Sozialwissenschaften (v.a. Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft), welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde
oder
 - c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen sozialwissenschaftlichen Bachelor-Degree (v.a. Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)
 4. Als Studium der Sozialwissenschaften wird ein Studium anerkannt, in dem mindestens 70 ECTS aus Modulen bzw. Lehrveranstaltungen stammen, in denen sozialwissenschaftliche Theorien, Methoden und Befunde im Mittelpunkt stehen.
- (2) Die in § 3 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Studiengänge müssen überdies Lehrveranstaltungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS enthalten. Grundkenntnisse in quantitativen Forschungsmethoden und/oder Statistik werden empfohlen. Als Lehrveranstaltungen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre werden Veranstaltungen gemäß Anlage 1 anerkannt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt die Bewerbung am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember des Zulassungsjahres nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem

Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 bis zum 15. Dezember des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Zulassungsausschuss eine Rangliste auf Basis der Hochschulabschlussnote bzw. der Durchschnittsnote der vorliegenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 4 erstellt.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die erforderlichen Antragsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und / oder
 2. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 3. wenn die antragstellende Person in einem Master-Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Bewertung der fachlichen Qualifikation gemäß § 3, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern gemäß § 4 kann der Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Auswahlkriterien einheitlich

angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Kriterien kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zu Anlage 1 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung der Rangnummern zu beachten hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse vom 15.04.2021 (Nr. 1316) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Stuttgart, den 18.02.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -

Anlage 1

Kriterien für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Sinne von § 3 Absatz 2

Als Lehrveranstaltungen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre werden Veranstaltungen anerkannt, die sich dem Titel nach mit der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche befassen:

- Methodologie der Sozialwissenschaften (Wissenschaftstheorie und -logik)
- Forschungsprozess und -logik (z.B. Messen, Auswahlverfahren, Forschungsdesigns)
- quantitative und qualitative Methoden der Datenerhebung (z.B. Befragung, Inhaltsanalyse, Beobachtung)
- quantitative und qualitative Methoden der Datenauswertung (z.B. Statistik, Dokumenten- analyse)

Grundkenntnisse in quantitativen Forschungsmethoden und/oder Statistik werden empfohlen.

Als Lehrveranstaltungen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre werden überdies Lehrveranstaltungen anerkannt, in denen im Rahmen der Durchführung eigenständiger empirischer Forschung zusätzliche neue Kenntnisse zu sozialwissenschaftlichen Methoden vermittelt wurden, obwohl dies aus dem Veranstaltungstitel nicht hervorgeht. In diesem Fall muss aus einer zusätzlichen Beschreibung im Formular „Übersicht über die sozialwissenschaftliche Methodenlehre“ hervorgehen, welche Kenntnisse zu sozialwissenschaftlichen Methoden in welchem der o.g. Bereiche in der Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

Die Durchführung empirischer Forschung ohne zusätzliche Vermittlung von Methodenkompetenz im Rahmen von Forschungs- und Abschlussarbeiten oder in sonstigen Lehrveranstaltungen, in denen sozialwissenschaftliche Methoden primär angewendet werden, gilt nicht als Lehrveranstaltung der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.